# BEBAUUNGSPLAN NR. 3 SCHULSTRASSE SÜD

DDDCDR

GDCMDCDNDDDC ODDBDCDRHHAUSDCN

G'O' ODDBDCDRHHAUSDCN

## INHALT :

- 10 BEBAUUNGSPLANSATZUNG
- 2.0 BEGRÜNDUNG
- 3.0 KOSTENSCHÄTZUNG

AUFGESTELLT :

NEUBURG / DONAU DEN 23. 10. 1981

KARL H. KÖHLER ARCHITEKT : GEANDERT : 28.1.1982

12.7.1982

ARCHITEKT ARCHIT

GUSTAV-PHILIPPISTRASSE 47

#### SATZUNG

Umseitig Art. 107 BayBO redaktoonell ersetat durch art. 91 BayBO wegen der Neufaugung der Bayor. Bayordungs.

### ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

GEMEINDE O B E R H A U S E N LKRS, NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

ORTSTEIL OBERHAUSEN

" SCHULSTRABE SÜD"

#### 1.0 SATZUNG

#### 1.1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das in der Bauplanzeichnung des Architekten K.H. Köhler Gustav Philipp-Str. 47, 8858 Neuburg a.d.Donau vom 4.3.1981 umrandete Gebiet für die Flurnummern 117, 118, 119, 120, 121 der Gemarkung Oberhausen, Lkrs. Neuburg-Schrobenhausen. Dies befindet sich am Südostrand der Gemeinde und ist im Norden durch die Schulstraße, im Osten durch Ackerland, im Süden (ca 160 m) durch die B 16, im Westen durch das Schul- und Sportgelände begrenzt.

Die Festsetzungen in dem genannten Planblatt bilden zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsvorschriften, dem Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Oberhausen, Lkrs. Neuburg-Schrobenhausen.

#### Bestätigungsvermerk:

Umseitig Art. 107 BayBO redaktionell ersetzt durch Art. 91 BayBO wegen der Neufassung der Bayer. Bauordnung.

Gemeinde Oberhausen Oberhausen, 10.03.1983

I.A.

Fabian gltd.Beamter

golbian

I A H MELA D PRITTERIO

and the second section of the

CIMETADE TO BE TO A U S E NE

Gelfungsbereich

Aloge Satzung grat für das in der Bauplanzeichnung des Architeiten K. M. Köhler Gustav Philippefür. 47, 8850 newparq g. c. Donau von 4.3.4581 umrändele Gentlet für die [Jurnummero 117. 418. 419. 120. 121. der Gemarkung Guernnusen. 1878. Neubarg Schrübenhaugen. Dies Betinnet sien am Sudostrand der Gemennde und 181 im Noruen inren die Schulstruffe; im Osten Gurun Acher gurun Acher gurung sein Keber gurung s

Die Fertsetzängen in dem genannten hlambigit bilden zusammen imit den nathstedenden Vonschkhiften den Bebauungs
wordschriften. des Behauungsplan Nr. 1 der Gemeines Obermausen lars Neubung schoebenhausen.

- 1.2 Bauliche Nutzung
- 1.2.1 Art der baulichen Nutzung

  Das Baugebiet ist nach § 4 der Baunutzungsverordnung

  (BauNVO) als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- 1.2.2 Maß der der baulichen Nutzung

  Die in § 17 Absatz 1 BauNVO angegebenen Höchstwerte für die Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ) dürfen nicht überschritten werden.

$$I + D GRZ = 0.4 GFZ = 0.5$$

2 Vollgeschoße als Höchstgrenze, wobei das 2. Geschoß im Dachraum liegen muß (Erd- und ausbaubares Dachgeschoß).

- 1.3 Größe der Grundstücke

  Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 650 qm (i.W. sechshundertfünfzig) aufweisen.
- 1.4 Bauweise Es ist offene Bauweise festgesetzt, mit der Maßgabe, daß nur Einzelhäuser zulässig sind.
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen
- 1.5.1 Die Baukörper müssen einen rechteckigen Grundriss erhalten, Eckeinschnitte sind nur zulässig, wenn Gebäudeecken mit Stützpfeilern (Mauerwerk oder Holz) ausgebildet werden.
- 1.5.2 Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 32 40° zulässig
- 1.5.3 Der First muß über der Längsseite des Gebäudes liegen.

  Die Wohnhäuser sind mit mittigen First und beiderseits gleicher Dachneigung zu errichten. Schräg zulaufende Ortgänge und Traufen sowie Dachvorsprünge mit Luftsparren sind nicht zugelassen.
- 1.5.4 Als Deckung werden für Haupt- und Nebengebäude mit Ausnahme der Garagenflachdächer rote nicht engobierte Dachziegel festgesetzt.

- 1.5.5 Max. Traufhöhen der Hauptgebäude = 3.50 m !
- 1.5.6 Die Oberkante der Kellergeschoßrohdecke darf nicht mehr als 15 cm über dem natürlichen gewachsenen Gelände liegen. Dieses Maß ist an der Gebäudeecke mit dem höchstgelegenen Geländeeinschnitt zu nehmen.
- 1.5.7 Die Außenwände der Haupt- und Nebengebäude sind zu verputzen und zu streichen, oder mit Holzverschalung zu versehen.

Auffallend gemusterter Putz und grelle Farben sind unzuläßig. Verkleidungen aus Kunststoff, Keramik, Metall, Asbestzement und großflächige Glasbausteine und Betonwabenfenster sind nicht zugelassen.

- 1.6 An- und Ausbauten
- 1.6.1 Anbauten müssen sich dem Hauptbaukörper unterordnen.
- 1.6.2 Dacheinschnitte (negative Dachgauben) sind nicht zugelassen.
- 1.6.3 Dachaufbauten (gauben) sind nur bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung ab 38° zulässig.

  Diese dürfen nicht mehr als ein Drittel der Frontlänge des Gebäudes einnehmen. Die senkrechte Gesamthöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,25 m betragen. Die Deckung hat entsprechend dem Hauptdach zu erfolgen.
- 1.6.4 Kniestöcke sind nur bei Wohnhäusern mit einem Vollgeschoß zugelassen, sie dürfen höchstens 38 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußpfette betragen.
- 1.6.5 Sonnenkollektoren können zugelassen werden, sind jedoch gegliedert im Hauptdach im Abstand von 1.0 m vom First bzw. Traufe anzuordnen.
- 1.7 Nebenanlagen

  Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Anlagen im Sinne des § 23, Absatz 5 der BauNVo nicht zulässig, mit Ausnahme solcher die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
- 1.8 Garagen
- 1.8.1 Garagen und Nebengebäude sind zusammenzubauen und mit einem Satteldach gleicher Neigung und Deckung wie beim Dach des Hauptgebäudes, sowie mit einer max. Traufhöhe von 2.75 m herzustellen. Die Länge der Garagen und Nebengebäude an

der seitlichen Grundstücksgrenze darf nicht mehr als 8.50 m betragen, die Gesamtnutzfläche 50 m² nicht überschreiten. Bei beiderseitigen Grenzanbau sind die Garagen in der Höhe und Gestaltung aufeinander abzustimmen.

Eswird empfohlen, daß die Vorderfronten (straßenseitig) den gleichen Abstand zur Straße haben.

- 1.8.1.1 Ausnahmsweise werden Flachdächer zugelassen, dies gilt besonders für die Plätze 1-2 und 9-10. der Garagenboden ist höchstens +10 cm über Straßenoberkante zu legen , in die Hanglage einzubauen, ohne daß das Gesamtbild des natürlichen Geländeverlaufes zerstört wird.
- 1.8.2 Garagen aus leichten Behelfsbauweisen und Garagen im Kellergeschoß sind unzulässig.
- 1.8.3 Die Garagen müssen mit ihren Einfahrtstoren mindestens 5.00 m hinter der Grundstücksgrenze liegen.
- 1.8.4. Ausnahmen vom Garagenstandort sind bei den Parzellen 3-10 zulässig, wenn keine ortsplanerischen Bedenken bestehen.
- 1.9 Einfriedungen
- 1.9.1 Als Einfriedung entlang der Straßen sind nur Zäune in einer Höhe von 1.00 m, einschl. Sockel zugelassen. Sockelhöhe mindestens 0.25 m.
- 1.9.2 Die Gestaltung der Einfriedung hat in solider Holzoder Stahlkonstruktion zu geschehen. Plastikzäune sind nicht zulässig.
- 1.9.3 Bei den Grundstücken 1-4 und 9-10 kann auf eine strä-Benseitige Einfriedung verzichtet werden, wenn die natürliche Hanglage als Naturzaun mit heimischen Gewächsen gestaltet wird.
- 1.9.4 Die teilweise Ausführung der straßenseitigen Einfriedung als Natursteinmauerwerk oder Betonscheiben vor allen Dingen als Sichtschutz der Mülltonnenstandplätze, kann zugelassen werden.
- 1.9.5 Soll der Raum zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage eingefriedet werden, muß der Abstand von Garage zur Straßenkante mind. 6.50 m betragen.

1.10 Anpflanzungen

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, der Zu- und Abfahrten und der Mülltonnenstandplätze sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Dies gilt besonders für die Grundstücke 5-10 an der Süd- und Ostseite. Hier ist ein 5 m breiter Pflanzstreifen anzuordnen, wobei standortgemäße, heimische Gehölze sowie großkronige Bäume (auch Obstbäume) vorzusehen sind.

Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhütchen, wolliger Schneeball, Hartriegel, Liguster, Hollunder, Eberesche, Wildkirsche, Wildbirne, Schlehe, Feldahorn, Bergahorn, Ulme, Stieleiche, Hainbuche und Obstbäume (Halb- und Hochstämme)

- 1.11 Das im Süden der Schulstraße ansteigende Gelände darf durch Auffüllungen oder Abtragungen nicht wesentlich verändert werden. Ein Geländeabtrag kann lediglich für Garageneinfahrten gebilligt werden.
- 1.12 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG mehrbeitet der Bekanntmachung nach

rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan widersprechen, außer Kraft.

Mer Deines

1. Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 10.3.83 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.3.83 angeheftet und am 25.3.83 wieder entfernt.

Oberhausen, den 10. 3. 83

(Mooshelmer)

1. Bürgermeister



u never ugen sind filligende Conniz

haseloud, weißdorn, Prafficional non, volliger Schneebill Historievit Laquiler, Hollbank, Shor-Sche, Wildriedie

urlugarne, 6 and energied agorn, ser geherne. Ummer Stiele en er cher haknouche und Gibesbanne (nafte und Horhstanne).

Dassiw James Bur Schulstram and elgende Selande darf europeantlied unten darrenteren der darrenteren der darrenten der darrenten

versudert, wardense fan de Mindeahbray name godagbich für

er. Benangangendan wird mit dan Besandinac pangyasih

Girling tracted trubers planuagereat liche tert

The standard of the standard o

12.7.82



District and the second

(millione)

hed a small but the

in z - Po

#### 2.0 Begründung

#### 2.1 All'gemeines

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen im bezeichneten Gebiet.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Gemehmigung der Baugesuche, auch während der Planaufstellung. Sie sind Voraussetzung für die Bodenordnung einschl. Umlegung, für Enteignung und Erschließung.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen wird von der Gemeinde Oberhausen in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 13 des Bundesbaugesetzes geregelt.

Die verbindliche Bauleitplanung befäßt sich lediglich mit den Planungstatsachen und Planungsnotwendigkeiten.

#### 2.2 Anlaß zur Aufstellung

- 2.2.1 Die Gesamtentwicklung der Gemeinde Oberhausen Ortsteil
  Oberhausen, das Fehlen von bauleitplanerisch geordnetem
  Bauland zwingen zur Ausweisung von neuem Wohngebiet. Da
  zur Zeit eine kostengünstige Ausweisung nur für das Gebiet
  südlich der Schulstraße moglich ist nur geringe Verbreiterung der vorhandenen Straße notwendig hat der
  Gemeinderat die Erweiterung der Wohngebiete im vorgenannten Gebiet beschlossen. Bei der Anzahl der freien Parzellen wurde grundsätzlich die Bauabsicht ortsansässiger
  Bewohner zu Grunde gelegt.
- 2.2.2 Die Wasserversorgung ist sichergestellt.
- 2.2.3 Das Baugebiet wird an die Abwasserbeseitigungsanlage mitangeschlossen.
  - 2.2.4 Eine ordnungsgemäße und wirksame Abwasserbeseitigungsanlage ist vorhanden.
  - 2.2.5 Die im Ortsteil Oberhausen der Gemeinde Oberhausen bestehende Friedhofsanlage ist auch für das neue Wohngebiet ausreichend.

- 2.2.6 Kirchliche und sonstige kulturelle Einrichtungen, sowie schuliche Belange erfahren durch das neue Wohngebiet keinerlei Veränderungen.
   Der Kindergarten für die Gemeinde Ober-Unterhausen ist in ausreichender Größe im OT Sinning geplant.
- 2.3 Vorhandene Festsetzungen Verbindliche Flächennutzungspläne liegen nicht vor.
- 2.4 Städtebauliche Situation
  Zur Beurteilung der allgemeinen städtebaulichen Situation dienen folgende städtebauliche und verkehrsmäßige Gesichtspunkte:

Das Bebauungsplangebiet Nr. 3 Schulstraße Süd schafft einen sinnvollen und abgerundeten Abschluß nach Süden. Vorteilhaft ist die Verkehrsanbindung, sowie die Vertlechtung mit dem Ortskern.

Die Versehrsfläche ist auf dem kürzesten Weg an den OberOrtlichen Verkehr angebunden.

Auf diesem 1,16 ha großen Wohngebiet werden 10 Wohneigneiten geschaffen.

Dabei wurde besonders beachtet:

Gute Einbindung in die vorhandene Vegetation.

Elmordnung in die vorhandene Topographie.

bute wirtschaftliche Anbindung des Fahrverkehrs an den überörtlichen Verkehr unter Beachtung zukünftiger Parkiegungserfordernisse.

Schaffung weitgehenster Ausnutzungsmöglichkeit des zu bebauenden Geländes

Schaffung intimer Nachbarschaften durch Eingrünung der Privatgrundstücke.

Gemeinde Oberhausen, den 08.11.82

Proslames

3.0	Städtebauliche Werte		
3.1	Flächengliederung		
3.1.1	Bauland	1.000 ha	88 %
3.1.2	Verkehrsfläche	0.134 ha	12 %
100			
4:1:		1.134 ha	100 %
3.2	Bebauungsplangliederu	ing	
3.2.1	Einfamilienwohnhäuser	HS WE	EW GRZ GFZ
*	unbebaut	10 10	30 0.40 0.500
3.2.2	Wohndichte	30	
		1.0	= 30 EW / ha
3.2.3	Stedlungsdichte	30	
		1.134	= 26,46 EW / ha
3	Pr var stellplätze	10	
3.4	. Vesten der inneren Er	schließung	
3.411	. Werken serschließung		
	straßengrund e	a 235 m²	DM 5.000,
	StraBenbau	1.064 m	DM 100.000,
	StraBenentwasserung	270° m	DM 20.000,
	Straßerbeleuchtung		
3-20-2	Ersch Meßung		
	Abwasserkanal	250 m	DM 50.000;
	Wasserversorgung	. 250 m	DM 25.000,
	Strom	250 m	DM 20.000,
3.4.3	Nebenkesten		DM 20.000,
	Gesemplester		DM 240.000,

#### Bestätigungsvermerk:

Umseitig Art. 107 BayBO redaktionell ersetzt durch Art. 91 BayBO wegen der Neufassung der Bayer. Bauordnung.

Gemeinde Oberhausen Oberhausen, 10.03.1983

I.A.

Fabian gltd.Beamter

NE OBERHA